



RICHTLINIEN

vom 30. Mai 2008

betreffend den Sprachtausch von Schülern der Kollegien des Ober- und Unterwallis

Alle Personen-, Status- oder Funktionsbezeichnungen dieser Richtlinien gelten für beide Geschlechter.

1. Allgemeines

Schüleraustausche zwischen dem Ober- und Unterwallis sind vom 1. bis zum 4. Studienjahr je nach Aufnahmekapazität der Kollegien möglich.

Die Vormeinung der Schuldirektion der Stammschule ist unerlässlich. Bei Nichtbeachtung der offiziellen Bestimmungen kann der Schüler den Status eines Austauschschülers nicht beanspruchen.

Während seiner Zeit am Kollegium ist der Status des Austauschschülers nur für ein Jahr gültig. Für Schüler, die weitere Austauschjahre absolvieren möchten, gelten die gleichen Bestimmungen wie für ihre Klassenkameraden.

2. Anspruch auf den Status des Austauschschülers

Um den Status des Austauschschülers beanspruchen zu können, müssen Kandidaten im Prinzip ihre ganze Schulausbildung im Schulsystem und der Sprache des anderen Kantonsteils absolviert haben. Wer in die Bilingue-Klasse eintritt, verliert den Status des Austauschschülers.

Spezialfälle :

Schüler, die ihre ganze obligatorische Schulzeit in deutschsprachigen Schulen von Sitten oder Siders absolviert haben und ihre Schulzeit in einem Kollegium des Unterwallis fortsetzen möchten, haben Anrecht auf den Status des Austauschschülers.

Schüler, die das letzte OS-Schuljahr im anderen Kantonsteil absolviert haben (9. und/oder 10. fremdsprachliches und/oder Immersionsschuljahr), haben bei Eintritt in die 1. Klasse eines Kollegiums desselben Kantonsteils Anrecht auf den Status des Austauschschülers.

Schüler, die eine zweisprachige Schulzeit absolviert haben und ihre Schulzeit in einem Kollegium des Oberwallis für französischsprachige Schüler und im Unterwallis für deutschsprachige Schüler fortsetzen möchten, haben Anrecht auf den Status des Austauschschülers.

3. Status des Austauschschülers

3.1 Während des Austauschjahres

Die im ersten Semester erhaltenen Noten haben indikativen Charakter. Grundsätzlich werden nur die Noten des zweiten Semesters berücksichtigt.

Austauschschüler im 1. und 2. Kollegiumsjaar

Der Austauschschüler im 1. respektive 2. Schuljahr wird auf Antrag von den Kursen der 1. Fremdsprache befreit (Deutsch im Unterwallis und Französisch im Oberwallis). Der Schüler hat aber die Prüfungen in diesem Fach zu absolvieren. Die erreichte Note zählt für die Promotion.

Anstelle des Unterrichts im Fach der Muttersprache des Gastkollegiums (Französisch im Unterwallis und Deutsch im Oberwallis) besucht er die speziell durch das Gastkollegium organisierten Kurse.

Für den Austauschschüler im Unterwallis ist folgender Kurs vorgesehen: ein Sprachkurs in Französisch von drei Wochenstunden pro Schuljahr gemäss dem kantonalen Lehrplan der 1. bzw. 2. Klasse des Kollegiums von Brig. Die erreichte Französischnote zählt für die Promotion.

Für den Austauschschüler im Oberwallis ist folgender Kurs vorgesehen: ein Sprachkurs in Deutsch von drei Wochenstunden pro Schuljahr gemäss dem kantonalen Lehrplan des Unterwallis der 1. bzw. der 2. Klasse.

Für den Schüler, der seinen gymnasialen Studiengang vor 2008/2009 begonnen hat, ist zusätzlich ein Chemie/Physikkurs von drei Wochenstunden pro Schuljahr gemäss dem kantonalen Lehrplan der 2. Klasse des Unterwallis vorgesehen. Die erreichte Note zählt ebenfalls für die Promotion.

Austauschschüler im 3. und 4. Kollegiumsjaar

Der Austauschschüler, der ein anderes als das erste oder zweite Jahr besucht, kommt nicht in den Genuss des unter Punkt 3.1 erwähnten Stützunterrichts.

Der Schüler, der sich für das vierte Schuljahr anmeldet, verpflichtet sich, seine Schulzeit an der Gastschule zu beenden.

3.2 Zurück im Stammkollegium

Bei der Rückkehr in sein Stammkollegium ist der Schüler verpflichtet, eventuelle Stoffmängel nachzuholen.

Fächer, die nach dem Austauschjaar nicht mehr unterrichtet werden

Für Fächer, die nach dem Austauschjaar nicht mehr unterrichtet werden, zählt die im Gastkollegium erreichte Note für die Berechnung des Maturaresultates.

Promovierte Schüler im Austauschjaar

Der im Gastkollegium promovierte Schüler setzt seine Schulzeit normal fort.

Nicht promovierte Schüler

Der Schüler, der den Mindestanforderungen nicht genügt, wiederholt das Schuljaar in seinem Stammkollegium bzw. im Gastkollegium, wenn er entscheidet, im anderen Kantonsteil ein weiteres Jahr zu absolvieren. Er verliert in diesem Fall aber den Status des Austauschschülers.

4. Anmeldung

Die Anmeldung hat bis zum 1. März mittels des dazu vorgesehenen Formulars bei der Direktion der Stammschule zu erfolgen. Das Büro für Schüler-Austausch erhält die Kandidaturen und übermittelt diese an die betroffenen Kollegien.

Der Austauschschüler hat sich beim Kollegium, für das er sich nach seinem Austauschjahr entscheidet, rechtzeitig einzuschreiben. Diese Anmeldung geht über das Rektorat des Gastkollegiums zum Stammkollegium.

5. Information

Für Informationen in den Schulen, Fragen zur Unterkunft (Internat, Gastfamilie, Austausch,...) ist das Büro für Schüler-Austausch zuständig, das eng mit den Austauschverantwortlichen der jeweiligen Schule zusammenarbeitet.

6. Rechtsmittelbelehrung

Für Streitfälle, die bei der Auslegung der vorliegenden Richtlinien entstehen könnten, ist der Vorsteher des Departements für Erziehung, Kultur und Sport zuständig. Die Beschwerde an den Staatsrat bleibt vorbehalten.

7. Inkraftsetzung

Diese Richtlinien treten auf den Schuljahresbeginn 2008/09 in Kraft.

Sie ersetzen die Richtlinien vom 29. September 2006 in Bezug auf den Schüleraustausch zwischen den Kollegien des Ober- und Unterwallis.

Der Vorsteher des Departements
für Erziehung, Kultur und Sport



Claude Roch, Staatsrat